

Stadtverkehr Dingolfing

Bieterinformation Nr. 4

Der Ukrainekrieg, seine Auswirkungen auf die Energiewirtschaft, Unsicherheiten bei der Entwicklung von Lohn- und Manteltarifvertrag des LBO sowie eine ungewisse Förderkulisse bei der Förderung von elektrischen angetriebenen Bussen und der Ladeinfrastruktur zwingen den Auftraggeber leider dazu, das Preisblatt und die Kalkulationsgrundlagen erneut zu ändern, um einen fairen Wettbewerb ohne spekulative Wagniszuschläge zu ermöglichen:

1. Es bleibt dabei, dass die Kosten für das Jahr 2024 und nicht für ein bayerisches Normjahr zu kalkulieren sind.
2. Im Preisblatt sind die Energiekosten getrennt nach Dieselkraftstoff und elektrischer Energie anzugeben. Das Preisblatt multipliziert den anzugebenden Stromverbrauch mit 31,39 Ct./kWh (Endverbraucherpreis 2021 ohne MwSt.).
Siehe zur Preisfortschreibung die Ausführungen in Ziff. 4.
3. Die Kosten für
- Personal
- Diesel
sind mit Preisstand 2021 zu kalkulieren.
Die Angebotspreise des Bieters in den vorgenannten Positionen Personal und Diesel werden beim bezuschlagten Angebot für die Jahre 2022 und 2023 wie folgt fortgeschrieben:
 - a) Personalkosten gemäß Angabe im Preisblatt
Personalkostenentwicklung nach Veröffentlichungen des Landesverbandes Bayerischer Omnibusunternehmer (LBO) gemäß § 9 Nr. 7 a) Verkehrsvertrag.
 - b) Dieselpreis gemäß Angabe im Preisblatt
Dieselpreisentwicklung nach Veröffentlichungen des Statistischen Landesamts Bayern gemäß neuem § 9 Nr. 7 b) Verkehrsvertrag.
4. Kosten für Strom:
Der bezuschlagte Bieter ist verpflichtet, seinen Strombezug ab dem 01.12.2023 nach den Vorgaben auszuschreiben, und den Zuschlag auf das preislich günstigste Angebot zu erteilen. Angebote mit Vorauszahlungspflichten mit mehr als einer monatlichen Abschlagszahlung sind nicht zuzulassen. Der so ermittelte Preis für Strom ersetzt den im Preisblatt angegebenen Wert.
Gleiches gilt für Folgeaufträge während der Vertragslaufzeit. Der Auftraggeber kann für Folgeaufträge auch Laufzeiten von zwei Jahren zulassen, wenn der Auftragnehmer dies plausibel begründet und der Auftraggeber einwilligt.
Der alte § 9 Nr. 7 b) des Verkehrsvertrags wird gestrichen.
5. Im Übrigen verbleibt es bei § 9 Nr. 7 des Verkehrsvertrags.

6. Der Auftraggeber weiß, dass die Fördertöpfe für die Beschaffung von elektrisch angetriebenen Bussen und Ladeinfrastruktur derzeit leer sind. Er geht aber davon aus, dass spätestens 2023 wieder Fördermittel zur Verfügung stehen werden. Die Bieter sind daher verpflichtet, mit ihren Angeboten die Förderanträge für elektrische Busse und Ladeinfrastruktur einzureichen. Förderanträge sind bei **allen** zuständigen und in Betracht kommenden Förderstellen zu stellen. Angebote ohne diesbezügliche Förderanträge können von der Wertung ausgeschlossen werden. Die Fördermittel sind nach Auszahlung an den Auftraggeber abzuführen.

7. Im Übrigen bleibt es bei den bisherigen Vorgaben.

– Ende der Bieterinformation Nr. 4 –